



TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Geschäftsstelle des  
Landesjugendhilfeausschusses**  
Werner – Seelenbinder – Straße 6  
99096 Erfurt  
Telefon (0361) 3798372  
Telefax (0361) 3798830  
E-Mail: Susanne.Krakovic@tmsfg.thueringen.de

**Vorsitzender  
Landesjugendhilfeausschuss**  
Herr Peter Weise  
Landesjugendring Thüringen e.V.  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt  
Telefon (0361) 57678 35  
Telefax (0361) 57678 15  
E-Mail post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Name	Datum
Drs. 5/1561/1096/1132-A 6.1/Ruft	34-LJHA		4. November 2010

## **Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss hatte bereits die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, welcher mit Schreiben vom 8. Juli 2010 zugeleitet wurde, Stellung zu nehmen. Zu dem Gesetzentwurf, welcher mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 von dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur nunmehr dem Landesjugendhilfeausschuss vorgelegt wurde, wird wie folgt Stellung genommen:

### **Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

1.

Die in Artikel 1 Nr. 1 neu aufgenommene Verpflichtung der Schulen, die Schülerinnen und Schüler als durchgängiges pädagogisches Prinzip individuell zu fördern wird ausdrücklich begrüßt.

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt nach wie vor Artikel 1 Nummer 19 des Entwurfes, wonach § 57 Thüringer Schulgesetz um zwei Befugnisnormen im Rahmen des Datenschutzes erweitert wird. Zukünftig darf zum einen das mit der Aufklärung von möglichen Kindeswohlgefährdungen befasste Personal und damit der Beratungs- und/oder Klassenlehrer u. ä. personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen. Zum zweiten dürfen personenbezogenen Daten an Fachkräfte wie den schulpsychologischen Dienst oder andere (s. § 55a Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG) sowie an das Jugendamt weitergegeben werden. Weiterhin wird die Ankündigung im Gesetzentwurf begrüßt, dass die wichtige Frage der Aufbewahrungsfristen in der jeweiligen Schulordnung geregelt werden soll (vgl. Begründung zu Nummer 19 Buchstabe a letzter Satz).

2.

Die in Artikel 1 Nr. 9 vorgesehene Option, dass für die Klassenstufen 5 und 6 in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden kann, wird als zielführend, jedoch nicht ausreichend angesehen. Es wird vorgeschlagen, keine Klassenstufenbegrenzung vorzunehmen.

Durch den Gesetzgeber wird des Weiteren nicht deutlich herausgearbeitet, wer für die Umsetzung des Ganztagsangebotes die entsprechende Finanzverantwortung trägt. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass durch Einbindung in § 11 Schulgesetz die Ganztagsangebote (außerunterrichtliche Inhalte) die unterrichtlichen Inhalte sinnvoll ergänzen sollen. Hier trägt aus Sicht der Jugendhilfe das Bildungsministerium die Finanzverantwortung.

3.

Die in Artikel 1 Nr. 12 vorgesehene Festsetzung einer Vollzeitschulpflicht auf nunmehr zehn Jahre ist, sofern diese einhergeht mit einer tatsächlichen stärkeren Praxisorientierung des Unterrichts und einer praktischen Ausbildung und Berufsvorbereitung an Regelschulen, unterstützenswert. Die damit im Zusammenhang stehende Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 9) ist schnellst möglich zu erlassen, um sicher zu stellen, dass die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht nicht als „Wiederholungsjahr“ aus Sicht der Schülerinnen und Schüler gewertet wird.

4.

Artikel 1 Nr. 13 soll regeln, dass Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht auch an durch das Bildungsministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugendhilfe teilnehmen können. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt. Da in diesen Fällen von einer Kosten(mit)trägerschaft der Jugendhilfe auszugehen ist, ist es erforderlich, dass § 21 Abs. 5 Satz 2 Thüringer Schulgesetz wie folgt ergänzt wird:

„im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

### **Artikel 2 – Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung staatlicher Schulen**

5.

Begrüßt wird - auch unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Kinderarmut -, dass nunmehr der erste Schritt unternommen wurde, die staatliche Förderung der Schüler- speisung wieder zu ermöglichen, indem der entsprechende Anregung in unserer o. a. ersten Stellungnahme, die Streichung in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfes zurückzunehmen, nachgekommen wurde. Der zweite Schritt wäre die Änderung des § 19 Thüringer Finanzausgleichsgesetzes. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss Nr. 133/08 der 16. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 16. Dezember 2008 verwiesen, welcher wie folgt lautet:“ Die Landesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Kommunen spätestens ab dem 2. Schulhalbjahr 2008/2009 eine kostenfreie Essensversorgung bedürftiger Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu ermöglichen. Die Kommunen sind dabei finanziell und fachlich bedarfsgerecht durch die Landesregierung zu unterstützen. Dabei sind insbesondere diejenigen Kinder zu berücksichtigen, deren Eltern Leistungen durch das SGB II oder XII, Wohngeld, Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe oder vergleichbare Sozialleistungen erhalten.“

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weise  
Vorsitzender LJHA